

I. Vertragsabschluss

1. Angebote der Werft sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Gibt die Werft ein Angebot schriftlich ausdrücklich als „verbindlich“ ab, ist sie hieran 30 Kalendertage lang gebunden.
2. Kostenvoranschläge sind bis zur schriftlichen Vertragsannahme freibleibend.
3. An sämtlichen dem Geschäftspartner im Rahmen der Vertragsanbahnung übergebenen Unterlagen, Mustern und Produkten behalten wir uns Urheber- und Eigentumsrechte vor; sie dürfen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung kopiert oder Dritten zugänglich gemacht werden.
4. Der Vertrag bedarf der Schriftform. Wird er nicht in einer einheitlichen, sowohl von dem Kunden als auch der Werft unterzeichneten Urkunde abgeschlossen, so kommt er erst durch die schriftliche Auftragserteilung des Kunden und die schriftliche Auftragsbestätigung der Werft zustande.
5. Nebenarbeiten, Änderungen und Ergänzungen sind nur gültig, wenn sie protokolliert und von der Werft und dem Kunden unterschrieben worden sind. Das gleiche gilt für Vereinbarungen über die Beschaffenheit der zu erbringenden Leistung.
6. Die unterzeichnete Urkunde ermächtigt die Werft, Unteraufträge auf eigene Rechnung und Gefahr zu erteilen.
7. Steht das umzubauende und/oder zu reparierende Fahrzeug nicht oder nicht im alleinigen Eigentum des Kunden, so hat er die Werft hierauf bei Abschluss des Vertrages unaufgefordert schriftlich hinzuweisen. Ebenso hat er die Werft über nach Vertragsschluss eintretende Veränderungen der Eigentumsverhältnisse an dem Fahrzeug unverzüglich schriftlich zu informieren.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die vereinbarten Preise gelten für Lieferung ab Werft. Der vereinbarte Preis ist ohne Abzug zu zahlen, Teilbeträge sind jeweils nach Vereinbarung fällig. Die Auslieferung kann nicht vor vollständiger Zahlung des vereinbarten Preises gefordert werden, es sei denn, es wurden dahingehende schriftliche Vereinbarungen getroffen.
2. Die Werft ist berechtigt, bei Vertragsabschluss eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.
3. Sollten sich bei der Durchführung des Auftrages zusätzliche Arbeiten als notwendig erweisen, und der Kunde zwecks Einholung seiner Zustimmung nicht kurzfristig erreichbar sein, ist die Werft berechtigt, diese Arbeiten ohne Zustimmung des Kunden durchzuführen, wenn entweder der zu zahlende Preis nur geringfügig überschritten oder die Ausführung dieser Arbeiten im mutmaßlichen Interesse des Kunden liegt. Im Normalfall ist für jede Auftragsweiterung die Zustimmung des Kunden erforderlich.
4. Eine Aufrechnung des Kunden mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, es sei denn,

dass diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

III. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen, die der Werft im Zeitpunkt der Lieferung gegen den Kunden aus diesem Vertrag oder anderen Leistungen und/oder Lieferungen zustehen, und das vertragsgegenständliche Fahrzeug betreffen, gewährt der Kunde der Werft die nachfolgend aufgeführten Sicherheiten. Soweit der Sicherungswert der an verschiedenen Gegenständen insgesamt besteht, den Wert der Forderungen der Werft um mehr als 10% übersteigt, wird die Werft auf Verlangen des Kunden nach ihrer Wahl einen oder mehrere Gegenstände von der Sicherheit freigeben.
2. Die Werft behält sich das Eigentum an den von uns gelieferten und/oder eingebauten Gegenständen (Vorbehaltsware), die das vertragsgegenständliche Fahrzeug betreffend bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher uns aus den jeweiligen Verträgen und aus der Geschäftsverbindung mit unseren Kunden jetzt oder künftig, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen unseren Kunden zustehenden Ansprüchen, die ab Zeitpunkt des Vertragsschlusses entstehen oder bereits entstanden waren, vor.
3. Erlischt das Eigentum der Werft an den Teilen nach § 947 II BGB, so einigen sich Werft und Kunde bereits jetzt dahingehend, dass das Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache insoweit auf die Werft übergeht (§ 929 II BGB), als dies dem Wert der eingebauten Teile zuzüglich Arbeitslohn (Rechnungswert) entspricht.
4. Der Kunde darf das Fahrzeug vor Erlöschen des Eigentumsvorbehaltes nicht ohne die Zustimmung der Werft veräußern. Alle Forderungen aus der Weiterveräußerung des Fahrzeuges tritt der Kunde schon jetzt an die Werft ab, soweit dies dem Wert der eingebauten Teile und der Höhe des Arbeitslohnes der von der Werft erbrachten Leistungen entspricht. Die Werft nimmt diese Abtretung an.
5. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum der Werft hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen.
6. Pfandrecht: Der Werft steht wegen seiner Forderungen aus dem Auftrag neben dem ihm nach § 647 BGB zustehenden Pfandrecht auch ein vertragliches Pfandrecht an dem auf Grund des Auftrages in seinen Besitz gelangten Gegenständen zu. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Macht die Werft von ihrem Recht zum Pfandverkauf Gebrauch, so genügt für die Pfandverkaufsandrohung eine schriftliche Benachrichtigung an den Kunden.

IV. Liefertermin

1. Ist eine Lieferfrist vereinbart, so beginnt ihr Lauf mit dem Abschluss des Vertrages.
2. Ändert oder erweitert sich der Arbeits- oder Lieferumfang gegenüber dem ursprünglichen Vertrag auf Wunsch des Kunden, so verliert die ursprünglich vereinbarte Lieferfrist ihre Gültigkeit. Der Kunde kann jedoch verlangen, dass eine neue, dem Umfang der Änderung oder Erweiterung angepasste Lieferfrist festgelegt wird.
3. Der Kunde kann die Einhaltung einer vereinbarten Lieferfrist nicht verlangen, wenn er ihm obliegende Mitwirkungshandlungen nicht oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt oder - ist ein solcher nicht bezeichnet - nicht unverzüglich nach schriftlicher Aufforderung der Werft vornimmt und dies die Werft ihrerseits an der Erbringung ihrer Leistung hindert. Gleiches gilt, wenn der Kunde sich mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug befindet.
4. Verlängert sich die Lieferfrist aus Gründen, die die Werft nicht zu vertreten hat, teilt sie dies dem Kunden unverzüglich mit. Hierbei hat der Kunde der Werft eine angemessene Nachfrist zu setzen.
5. Abnahme / Fertigstellung: Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Kunde ausdrücklich oder stillschweigend auf die Abnahme verzichtet. Stillschweigender Verzicht wird unterstellt, wenn der Kunde die Abnahme nicht innerhalb 2 Wochen vorgenommen hat, nachdem ihm die Werft die Fertigstellung anzeigte.

V. Transport

1. Das Fahrzeug, an dem Reparatur- oder Umbauarbeiten vorzunehmen sind, ist von dem Kunden auf seine Kosten bei der Werft abzuliefern und nach Durchführung der Arbeiten dort wieder abzuholen. Ein auf Verlangen des Kunden durchgeführter An- oder Abtransport des Fahrzeuges - einschließlich einer etwaigen Verpackung und/oder Verladung - erfolgt auf Rechnung des Kunden. Die Werft braucht den Abtransport erst nach vollständiger Zahlung des vereinbarten Preises sowie aller bereits entstandenen und noch entstehenden Transport-, Verpackungs- und Verladekosten zu veranlassen.
2. Erfolgt die Auslieferung an den Kunden weisungsgemäß nicht durch das werfteigene Personal, so geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Unterganges des Fahrzeuges mit dem Verlassen des Auslieferungsortes auf den Kunden über.
3. Bei An- oder Abtransport trägt der Kunde die Transportgefahr, es sei denn, die Werft übernimmt den Transport. In diesem Falle haftet die Werft jedoch nur für eigenes vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten und das ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, soweit nicht wesentliche Pflichten betroffen sind.
4. Die Haftung der Werft für leichte Fahrlässigkeit der von ihr im Zusammenhang mit dem Transport

vorzunehmenden Handlungen ist ausgeschlossen, soweit nicht wesentliche Pflichten betroffen sind.

5. Für den Transport wird eine Transportversicherung seitens der Werft nur auf besonderen Wunsch des Kunden und nur in dessen Namen und für dessen Rechnung abgeschlossen. Die Werft empfiehlt den Abschluss einer Transportversicherung.

VI. Gewährleistung

1. Mängel an der Ausführung der Leistung sind unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich anzuzeigen und genau zu bezeichnen. Ist das Werk oder die Leistung mangelhaft, so beschränken sich die Rechte des Kunden zunächst darauf, dass der Kunde Nacherfüllung verlangen kann. Lehnt die Werft eine solche Nacherfüllung ab, kommt sie ihr nicht innerhalb angemessener Frist nach oder scheitert selbst der zweite Nacherfüllungsversuch hinsichtlich ein und desselben Mangels, so kann der Kunde nach seiner Wahl den Kaufpreis mindern oder von dem Vertrag zurücktreten. Die letztgenannten Rechte stehen ihm jedoch mit Ausnahme der Minderung des Werklohnanspruches nicht zu, soweit der Mangel unerheblich ist.
2. Bestreitet die Werft das Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels, entscheidet ein zuständiger Sachverständiger. Der Rechtsweg bleibt gegeben.
3. Im Rahmen der Nacherfüllung kann die Werft in jedem Fall den Mangel selbst oder durch einen von ihr beauftragten Dritten beheben bzw. beheben lassen. Die Nacherfüllung erfolgt grundsätzlich in der Werft insbesondere bei Rumpf- oder Lackierarbeiten, sowie Arbeiten welche nicht im Wasser ausgeführt werden können. Ausgenommen sind kleinere Reparaturen, die vom Serviceteam außerhalb der Werft erledigt werden können.
4. Die Gewährleistungsansprüche des Kunden erlöschen, soweit sie Mängel an Teilen betreffen, an denen der Kunde oder ein Dritter ohne Zustimmung der Werft Eingriffe vorgenommen hat und hierdurch Mängel verursacht worden sind, es sei denn, der Kunde widerlegt die substantiierte Behauptung der Werft, der Eingriff habe den Mangel herbeigeführt oder verstärkt. Sie erlöschen ferner, soweit der Kunde die mangelhaften Teile nicht in dem Zustand, in dem sie sich im Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch die Werft bereithält. Sie erlöschen schließlich insoweit, als der Mangel ein Teil aus der Herstellung eines bestimmten Dritten betrifft und der Kunde seine Zustimmung verweigert, dieses Teil durch ein gleichwertiges aus der Herstellung eines anderen zu ersetzen.
5. Die Werft übernimmt keine Gewähr für Schaden, die aus nachstehenden Gründen entstanden sind: Fehlerhafte Montage, bzw. Inbetriebnahme durch den Kunden oder von ihm beauftragte Dritte, Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung - insbesondere übermäßige Beanspruchung -, Verwendung von der Betriebsanleitung nicht entsprechender Betriebsmittel und Austauschwerkstoffe, chemische, elektro-chemische und/oder elektrische

Einflüsse, sofern sie nicht auf das Verschulden der Werft zurückzuführen sind.

6. Mündlich erteilte Auskünfte und Ratschläge sind stets unverbindlich.
7. Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, soweit die Werft einer besonderen Anweisung des Kunden hinsichtlich der Konstruktion oder hinsichtlich des zu verwendenden Materials entsprochen hat und soweit die Werft den Kunden bei der Erteilung der Anweisung auf den Gewährleistungsausschluss hingewiesen hat.
8. Die Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren innerhalb von 2 Jahren nach Auslieferung.

VII. Haftung für Schäden

1. Schadensersatzansprüche des Kunden aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen die Werft als auch gegen deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Werft oder deren gesetzliche Vertretern oder den Erfüllungsgehilfen der Werft. Insbesondere erfasst sind Ansprüche des Kunden wegen Schäden, die beim Auf- und/oder Abklippen des Bootes oder bei dessen Transport auf dem Werftgelände entstehen, sowie hinsichtlich Schäden, die infolge Diebstahls, Einbruchs, Feuer, Sturm usw. entstehen.
2. Haftet die Werft für leichte Fahrlässigkeit, so beschränkt sich der Ersatzanspruch auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden Versicherungswert, in Ermangelung eines solchen auf den Zeitwert.
3. Das Risiko einer Probefahrt durch Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen der Werft geht zu Lasten des Kunden.
4. Die Haftung der Werft für Folgeschäden wird ausgeschlossen, es sei denn, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gegeben sind, oder dass die Zusicherung bestimmter Eigenschaften den Kunden gerade gegen Mangelgeschäden schützen soll.
5. Haftungsansprüche gegen die Werft aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit bleiben unberührt, wenn die Werft oder ihr gesetzlicher Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen die Pflichtwidrigkeit zu vertreten haben.
6. Für Körperverletzungen, Gesundheitsschädigungen und Unfälle jeglicher Art, die dem Kunden, seinen Angehörigen und Begleitpersonen oder Beauftragten im gesamten Bereich des Betriebsgeländes widerfahren, haftet die Werft nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seiner selbst, seiner gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
7. Schadensersatzansprüche nach dem Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (ProdHaftG) bleiben unberührt.

VIII. Versicherung

1. Während der Auftragsarbeiten wie z.B. Reparatur, Um- und Ausbau, Service und Lackierarbeiten bzw. der Reparatur ist das Fahrzeug samt Zubehör seitens der Werft nicht gegen Diebstahl, Feuer etc. versichert. Dem Kunden wird daher der Abschluss einer Kaskoversicherung empfohlen.

IX. Eigen- und Fremdarbeiten

2. Der Kunde ist nur mit Zustimmung der Werft berechtigt, anderweitige Arbeiten an seinem Fahrzeug auszuführen. Fremden Handwerkern ist der Zutritt zur Werft zur Ausführung von Reparatur- bzw. Instandsetzungsarbeiten nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Werft gestattet. Fremde Fahrzeuge dürfen nicht betreten werden.

X. Widerrufsrecht

3. Die Auftragsarbeiten der Werft werden in aller Regel nach Kundenspezifikationen angefertigt und eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Kunden zugeschnitten, weshalb den Kunden in diesen Fällen ein Widerrufsrecht nicht zusteht. Es besteht zudem kein Widerrufsrecht bei dringenden Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen, für die der Kunde die Werft ausdrücklich angefordert hat. Ebenso für Auftragsarbeiten, welche nach ihrer Lieferung untrennbar mit anderen Gütern wie Werkmaterialien und Baustoffen vermischt sind.
4. Handelt es sich im Ausnahmefall um Leistungen, die nicht nach Kundenspezifikationen hergestellt und eindeutig auf deren persönliche Verhältnisse zugeschnitten sind, hat der Kunde ein vierzehntägiges Widerrufsrecht.
5. Der Kunde kann die Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) oder – wenn die Sache vor Fristablauf überlassen wird – auch durch Rücksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Kunden und auch nicht vor Erfüllung der Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB der Werft. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache. Der Widerruf ist zu richten an:
6. Marina Vulkan Werft, Inh. Norman Etmanski, Adolf-Damaschke-Str. 56/58, 14542 Werder (Havel)
Tel: 033 27 / 73 00 11, Fax: 033 27 / 462 444
E-Mail: info@marina-vulkan.de

XI. Widerrufsfolgen

7. Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Kann der Kunde die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren oder herausgeben, muss er uns insoweit Wertersatz leisten. (Für die Verschlechterung der Sache und für gezogene Nutzungen muss der Kunde Wertersatz nur leisten, soweit die Nutzungen oder die Verschlechterung auf einen Umgang mit der Sache zurückzuführen ist, der über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht. Unter „Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise“ versteht man das Testen und Ausprobieren der jeweiligen Ware, wie es etwa im Ladengeschäft möglich und üblich ist. Paketversandfähige Sachen sind auf Kosten der Werft und Gefahr zurückzusenden. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für den Kunden mit der Absendung der Widerrufserklärung oder der Sache, für die Werft mit deren Empfang.
8. Ende der Widerrufsbelehrung.

XII. Gerichtsstand

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht es gilt ausschließlich deutsches Recht.
10. Für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtliches Sondervermögen ist der Erfüllungsort der Sitz der Marina Vulkan Werft, Inh. Norman Etmanski. Ist der Auftraggeber kein Kaufmann, wird als Gerichtsstand ebenfalls der Sitz der Marina Vulkan Werft, Inh. Norman Etmanski vereinbart. Falls der Kunde zur Zeit der Klageerhebung keinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt und/oder seinen Wohnsitz außerhalb Deutschlands hat oder dorthin verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt nicht bekannt ist.
11. Sind diese AGB ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Soweit die Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Vertrag ist nur dann unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der nach den gesetzlichen Vorschriften vorzunehmenden Änderungen eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.